

**Jugendschutzkonzept  
des Schützenverein Frienstedt 2005 e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Einleitung	4
3. Grundsätze des Vereins	4
4. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern	5
5. Verhaltenskodex für Übungsleiter, Betreuer, etc.	8
6. Kinderrechte	10
7. Interventionen	11
a) Kontaktaufnahme	11
- allgemein	12
- Anlaufstellen	15
b) Umgang mit betroffenen Personen	17
c) Dokumentation	18
d) erweitertes Führungszeugnis	19
e) Datenschutz	20
8. Jugendschutz im Schützenalltag	20
9. Beschwerdemanagement	24
10. Geltungsbereich	24

## Präambel

In unserem Verein sind viele Menschen in unterschiedlichen Bereichen aktiv. Ob als Vorstand, Übungsleiter, Sicherheitsaufsicht, Jugendleiter, Betreuer oder auch Eltern Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte und oder Bekannte. All diese kommen hier zusammen und geben Kinder in unsere Obhut.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen.

Deshalb ist uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen von jeglicher Art der Gewalt und/oder Diskriminierung besonders wichtig und dafür setzen wir uns offensiv und engagiert ein.

Der Schutz unserer Verantwortlichen gegenüber haltlosen Verdächtigungen in diesem Bereich ist uns ebenso wichtig. Wir wollen Hinsehen und achtgeben.

Das bedeutet, wir gehen respektvoll und achtsam mit dem uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen um.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen im Schützenverein Friestedt 2005 e.V. ein sicheres und angenehmes Umfeld genießen. Ihre Rechte müssen von uns allen respektiert werden.

**Täter/-innen haben bei uns nichts verloren!**

## Einleitung

In diesem Konzept sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Ebenfalls verwenden wir den allgemeinen Begriff der Verantwortlichen. Dieser beinhaltet Trainer, Übungsleiter, Vorstand, Jugendleiter, Sicherheitsaufsicht u.ä..

In diesem Konzept wird dargestellt, wie der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art in unserem Verein umgesetzt werden soll.

Wir stellen nicht nur Regeln auf, die unseren Umgang und unser Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bestimmen, sondern bieten jedem in unseren Kreisen die Möglichkeit der individuellen Entfaltung, Mitbestimmung und Qualifizierung.

## Grundsätze des Vereins

Der Schützenverein Fienstedt 2005 e.V. dient dem Breitensport des Schießens. Hierbei gliedern wir uns in Lichtwaffen, Luftdruckwaffen, Kleinkaliber, Großkaliber, Bogensport und taktisches Vorgehen (Schießkino).

1. In unserem Verein übernimmt jeder Verantwortung für jeden, auch für sich selbst.
2. Wir unterstützen uns gegenseitig mit Teamgeist und einer sportlichen Einstellung zur Tradition.
3. Ebenso wichtig für ein friedvolles Vereinsleben sind uns Freundlichkeit und Humor.
4. Ein faires Miteinander in allen Bereichen ist für uns Grundvoraussetzung, damit Ehrlichkeit Vertrauen schaffen kann.
5. In unserem Verein ist jeder willkommen.
6. Grundlegend für unseren Umgang miteinander sind Wertschätzung und Respekt gegenüber jedem einzelnen.
7. Den Sport als Ganzes anzusehen und diesen auch auszuüben.

# Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

## Verantwortungsbewusstsein

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Händen liegt. Wir bewahren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z.B. Diskriminierung oder sexueller Missbrauch).

Ihre Persönlichkeit wird geachtet und ihre Entwicklung unterstützt. Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und wir stellen sicher, dass ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten angeboten werden.

Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des FairPlays. Wir sind uns bewusst, dass Abhängigkeiten entstehen und gehen mit dem uns entgegengebrachten Vertrauen respektvoll um.

## Gleichbehandlung

Wir respektieren jedes Kind und jeden Jugendlichen und behandeln alle gleich und fair. Kein Kind/Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung und es werden keine Geschenke einzeln gemacht, die nicht zuvor mit mindestens 2 weiteren Verantwortlichen abgesprochen sind.

Unter keinen Umständen wird ein Kind oder Jugendlicher wegen des Geschlechtes, der sozialen oder ethnischen Herkunft benachteiligt und/oder ausgeschlossen.

## Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in unseren Privatbereich (Wohnung, Garten, Haus, Hütte, etc.) mitgenommen, ausgenommen es sind die eigenen Kinder.

Wollen wir Kinder/Jugendliche in den privaten Bereich mitnehmen erfolgt das in der Gruppe und **muss** vorher mit der Erziehungsberechtigten abgesprochen werden. Es muss mindestens 1 erwachsene Person, am besten ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter, anwesend sein.

Wir teilen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen mit unseren Kindern/Jugendlichen.

## Beispiel: Einzeltrainings

Ein Einzeltraining muss angekündigt sein und abgesprochen werden (Jugendvertreter, Erziehungsberechtigte, Vorsitzender). Das Prinzip der „offenen Tür“ oder das „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten. Das Heist alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss jederzeit von innen und außen geöffnet werden können. Optimal wäre die Begleitung des Erziehungsberechtigten.

## **Transparenz**

Wir richten unsere Übungswahl stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein. Auf Nachfrage legen wir die Wahl unserer Methode und die Durchführung unserer Lerneinheit transparent dar.

## **Körperkontakt**

Körperlicher Kontakt in Form von Hilfestellungen, Ermunterungen, Gratulationen oder Trösten darf das pädagogische sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten kann es im Rahmen der Hilfestellungen zu unverzichtbarem körperlichem Kontakt kommen. Diese müssen wir im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und abklären.

Das Korrigieren der Waffenhaltung eines Kindes/Jugendlichen mit Nachfrage:

Z.B. „Ist es Ok, wenn ich dir deinen Arm anfasse, um die Waffe besser zu halten?“

Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn diese von dem Kind/Jugendlichen nicht erwünscht sind oder wenn man merkt, dass der Kontakt unangenehm ist.

**Nein heißt Nein!**

## **Angemessene Sprache**

Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und respektvoll. Wir verzichten auf abwertende, diskriminierende oder gar sexistische Äußerungen.

Wir achten darauf, dass der Verzicht auf vulgäre Sprache jeglicher Art respektiert und eingehalten wird.

## **Angemessenes Auftreten**

Mit unserem Verhalten gehen wir als positive Vorbilder voran und verzichten auf jegliche Art von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt.

Unsere Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich. Wir achten auf eine dem Sportbetrieb und dem Umfeld angemessene Kleidung.

Als angemessen gilt die Wettkampfbekleidung oder Trainingsbekleidung für das Schießen.

Unter nicht angemessene Kleidung fällt Bekleidung die nicht die Schultern oder Oberschenkel verdeckt und die unangemessene Äußerungen als Aufschrift vorweisen.

Beides gilt für männliche oder weibliche Mitglieder.

## **Umkleide/Dusche**

Es sollte entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für männlich oder weiblich zur Verfügung stehen. Sollte das nicht möglich sein gehen Jungs und Mädchen getrennt von einander in diese und es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Geschlecht diese zur gleichen Zeit betritt.

Sollte ein Kind sich nicht in der Gruppe umziehen wollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass es eine geeignete Umkleidemöglichkeit erhält und ein erziehungsberechtigter, wenn möglich, mit anwesend sein kann.

Die Umkleiden der Kinder/Jugendlichen werden von uns grundsätzlich nicht unangekündigt betreten.  
Ist ein Betreten erforderlich, erfolgt dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen unter vorherigen ankündigen und anklopfen.

Kommt es im Rahmen der Aufsichtspflicht dazu, dass wir eine Umkleide zu betreten haben, gilt: zuerst anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.

Wenn möglich geschieht das Betreten unter dem „Sechs-Augen-Prinzip“ und mit offenen Türen.

Wir fertigen auf gar keinen Fall und unter keinen Umständen Foto- oder Videomaterial von Kindern/Jugendlichen in den Umkleide- und Duschräumen an.

## **Übernachtungssituationen**

Wir übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern oder Zelten zu unseren Kinder/Jugendlichen.

Bei Massenlagern in einer Halle oder sonstigen großräumigen Schlaforten kann von dieser Regel abgewichen werden.

Bei Übernachtungen und Vereinsfahrten sind immer mindestens 2 Begleitpersonen, eine männlich und eine weiblich, sicherzustellen.

Es liegt in unserer Verantwortung sicherzustellen, dass keine anderen Personen als die Kinder/Jugendlichen, Verantwortlichen und gegebenenfalls Erziehungsberechtigte an der Übernachtung teilhaben.

## **Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial**

Das Anfertigen von Bild- und Filmmaterialien im Rahmen von Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Einwilligung beider Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten des teilnehmenden Kindes/ Jugendlichen (Datenschutzerklärung)

Vor der Veröffentlichung müssen Bild- und Filmmaterialien von dem verantwortlichen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen aussortiert werden.

## **Abweichungen**

Müssen wir aus Gründen von den Verhaltensregeln abweichen, müssen wir diese im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen oder mit dem Jugendbeauftragten (Schutzbeauftragten) abgesprochen und kritisch diskutiert werden.

Nehmen wir in unserem Umfeld eine Abweichung von den Verhaltensregeln wahr, verpflichten wir uns Unterstützung zur Hilfe zu nehmen und den Schutzbeauftragten darüber zu informieren.

Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

# **Verhaltenskodex für Übungsleiter, Betreuer, etc.**

Ausgerichtet am Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbund und des Deutschen Schützenbund e.V. sowie der Deutschen Sportjugend

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsene achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die, der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderer Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber „Mensch und Tier“ erziehen und sie zum verantwortungsvollem Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenenengerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt , sei sie psychischer, physischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportdisziplin eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugungen, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen zu wirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen des Vorstandes. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportler/-innen auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodex basiert.

## Kinderrechte

Kinder und Jugendliche haben Recht. Diese respektieren wir und erkenne sie im Vollem Umfang an.

Alle Kinder und Jugendliche haben dieselben Rechte. Es spielt keine Rolle, welches Geschlecht und welche soziale oder ethische Herkunft das Kind hat.

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets sicher fühlen und ein angenehmes Umfeld genießen können.

Für alle Kinder und Jugendliche gilt ohne Ausnahme:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, muss das Gefühl respektiert werden.
- Ich darf und kann offen gegenüber meinem Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitte, Berührungen zu unterlassen.
- Ich darf jederzeit „Nein“ sagen.
- Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat. Es ist vollkommen in Ordnung, wenn ich mich jemanden anvertraue.
- Ich habe keine Schuld.

# Interventionen

Unter Intervention wird das aktive Eingreifen seitens des Schützenvereins verstanden, sobald es zu Vorfällen der Kindeswohlgefährdung, von Sexualisierten Grenzüberschreitungen, Gewalteinwirkungen physischer oder psychischer Art oder sonstigen Verstößen gegen die Regeln des Schützenverein Frienstedt e.V. kommt, egal ob von extern (Erziehungsberechtigter oder ähnlichen) oder intern.

Der Interventionsplan beschreibt dieses aktive Eingreifen und regelt die Umsetzung von schnellen und geeigneten Maßnahmen, die den notwendigen Schutz, der des Schützenverein anvertrauten Kinder/ Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet und ggf. wiederherstellt.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass jeder Fall anders ist. Diese Individualität verhindert einen vollkommenen standardisierten Prozess. So ist der Interventionsplan als Orientierungsleitfaden zu verstehen, welcher die Informationen über die einzuhaltende Meldekette und mögliche Handlungsoptionen enthält. So wird allen am Prozess Beteiligten Handlungssicherheit gegeben.

## Grundsätze des Verfahrens

Innerhalb des gesamten Handlungskonzepts, vor allem aber im Rahmen des Interventionsplans, gelten zentrale Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- **Betroffenorientierung:**  
Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der betroffenen Person schaden oder eine (weitere) Traumatisierung auslösen könnte. Der betroffenen wird von Anfang an Hilfe angeboten. Hierzu vermittelt der Schützenverein Frienstedt den Kontakt zu entsprechenden Experten wie z.B. Fachberatungsstellen.
- **Verschwiegenheit:**  
Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an unbeteiligte Dritte ist strengstens untersagt.
- **Richtet sich der Verdacht gegen einen Betreuer, Ausbilder oder Vereinsmitglied wird dieser während der Untersuchung des Verdachts vorübergehend von seinen Aufgaben entbunden. Weiterhin gilt aber auch die Unschuldsvermutung. Es ist von zentraler Bedeutung, den/die Täter oder Vereinsmitglieder nicht vorzuverurteilen und mit ihnen respektvoll über die Anschuldigungen zu sprechen.**

## Kontaktaufnahme

Bei dem Schützenverein Frienstedt herrscht das Bewusstsein, dass Meldungen (1) direkt von der betroffenen Person, (2) indirekt von einer Ansprechperson der/des Betroffenen (z.B. Erziehungsberechtigter oder Vertrauensperson) oder über (3) sonstige Personen wie Zeugen wie z.B. weitere Vereinsmitglieder, an den Schützenverein herangetragen werden können.

Für direkt Betroffene, aber auch diejenigen, die Vorfälle beobachten oder auf mögliche Gefährdungen aufmerksam machen wollen, besteht jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an den Jugendbetreuer zu wenden. Diese sind über das direkte Gespräch oder über den Kontakt im Vorstand ansprechbar.

Der Jugendbetreuer bietet in Absprache mit dem Vorstand (sofern von der betroffenen Person gewünscht) eine Verbindung zu externen Anlaufstellen her.

Mögliche Meldungen können hierbei vor allem in folgenden Bereichen liegen:

- Diskriminierende Verhaltensweise oder Äußerungen
- Grenzüberschreitendes Verhalten oder sexuelle Übergriffe
- Abwertendes Verhalten oder abwertende Äußerungen
- physische oder psychische Gewalt von intern oder extern
- allgemeine Verstöße gegen Verhaltenskodex für Trainer, Betreuer, Vereinsmitglieder oder Erziehungsberechtigter Personen.

Der Jugendbeauftragte steht zudem für sonstige Beschwerden, Ängste und Nöte zur Verfügung. Die aktuelle Besetzung des Jugendbetreuers kann auf der Homepage entnommen werden und ist für alle Mitglieder im Schützenverein erkennbar.

### **Ernstkontakt**

Werden Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept oder Verdachtsfälle gegen Vereinsmitglieder vom Schützenverein Fienstedt oder sonstigen Personen, die über den Verein Zugang zu den Kindern/Jugendlichen haben, nicht auf direktem Weg an den Jugendbeauftragten gemeldet, ist die Meldung durch die Kontakt- bzw. Ansprechperson zwingend an den Jugendbeauftragten weiterzuleiten. Die unterschiedlichen Kontaktstellen klären die betroffenen Personen über das weitere Vorgehen auf.

### **Ersteinschätzung durch den Jugendbeauftragten**

Nach eingehender Meldung kann der Jugendbeauftragte schnell in einen Interessenkonflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Betroffenen und der verdächtigen Person geraten.

Auf einer Seite muss die betroffene Person geschützt und deren Meldung ernst genommen werden, auf der anderen Seite die verdächtige Person nicht leichtfertig angeprangert werden.

Um mit dieser Situation umzugehen werden jegliche Meldungen und Hinweisen in einem ersten Schritt durch den Jugendbetreuer in einer möglichst vertrauensvollen ruhigen und sachlichen Atmosphäre gesichtet und bewertet.

Hierbei schätzt der Jugendbeauftragte den Verdachtsfall anhand der zur Verfügung stehenden Informationen und/oder absichernden Gesprächen mit insoweit erfahrenden

Fachkräften oder der meldenden/ betroffenen Person selbst ein und tragen das Ermessen über die weitere Vorgehensweise.

Bei der Einschätzung sind vor allem die Grundsätze zu beachten, dass die Bedürfnisse der betroffenen Person im Vordergrund stehen und grundsätzlich jede Meldung ernst genommen und verfolgt wird.

Bei dieser Einschätzung des Verdachtsfalls ergeben sich zwei mögliche Ergebnisse:

### **1. Verdacht bleibt nicht bestehen:**

Kommt die Einordnung zu dem Schluss, dass sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, wird die meldende Person von dem Jugendbeauftragten über diese Bewertung informiert. Hierbei werden die Gründe dargelegt und die Offenheit für den weiteren Austausch mitgeteilt.

Über diesen Verdachtsfall ist in der folgenden Zusammenkunft des Kinderschutzes mit dem Vorstand und dem Jugendbeauftragten anonymisiert zu berichten.

### **2. Verdacht bleibt bestehen:**

Kann ein Vorfall nicht expliziert ausgeschlossen werden, so bleibt der Verdachtsfall bestehen. Bei leichten Verstößen gegen die internen Verhaltensrichtlinien kann der Jugendbeauftragte durch eigene Problemlösung auf entsprechend Verfehlungen reagieren.

So kann ein gemeinsames Gespräch zwischen den Jugendbeauftragten und der entsprechenden Person ausreichend sein, um beispielsweise einen ersten Vorfall einer grenzverletzenden Ausdrucksweise zu lösen.

In jedem Fall werden bei derartigen Meldungen der zugehörige Vorstand und Vorsitzende informiert und einbezogen.

Über solche Handlungen und Abwägungen ist in der nächsten regulären Zusammenkunft des Vorstandes anonymisiert zu berichten.

In allen anderen Fällen ist durch den Jugendbeauftragten ein entsprechendes Fallmanagement-Team einzuberufen. Das können sein Vorstand, Jugendbeauftragter, Vertrauensperson und/oder Jugendvertreter.

Das Team ist stets bei Verdacht auf Gewalt, übergreifendes Verhalten oder schwerwiegende Verstöße gegen die internen Kinderschutzrichtlinien einzuberufen.

### **Bewertung durch das Fallmanagement-Team:**

Im Fall, dass der Verdachtsfall nach der Ersteinschätzung des Jugendbeauftragten bestehen bleibt tritt zeitnah, in dringenden Fällen innerhalb weniger Stunden, das entsprechende Fallmanagement-Team zusammen und sammelt weitere Informationen über den Verdachtsfall.

Anhand der gesammelten Ergebnisse nimmt das Team unter möglicher Unterstützung der externen Netzwerkpartner eine erneute Beurteilung vor. Je nach Falltiefe wird der Vorstand und das Fallmanagement-Team einbezogen und trifft die Entscheidung in folgenden Fragestellungen:

- Muss eine Strafanzeige zusätzlich von dem Verein gestellt werden?
- Wann wird eine Strafanzeige durch die Strafbehörden gestellt?
- Welche externe Beratung ist hinzuzuziehen (Fachkraft, Anwalt, Beratungsstellen, Verbandsstellen)?

- Sind akute Reaktionen und sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu treffen? Wenn ja, welche ?
- Sollte ein Gespräch mit der betroffenen Person (und deren Erziehungsberechtigten) oder ein Gespräch mit der beschuldigten Person geführt werden? Wer sollte diese Gespräche führen?
- Ist die beschuldigte Person umgehend freizustellen oder zu beurlauben?

Mithilfe der Beantwortung dieser Fragen ergibt sich die Möglichkeit der genaueren Einstufung des Vorfalls und die Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

### **1. Verdacht bleibt nicht bestehen**

Kommt die Einordnung zu dem Schluss, dass sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, wird die meldende Person von dem Jugendbeauftragten über die Bewertung informiert. Hierbei werden die Gründe dargelegt und die Offenheit für den weiteren Austausch mitgeteilt.

Über diesen Verdachtsfall ist in der nächsten Zusammenkunft des Vorstands anonymisiert zu berichten. Es kann notwendig sein, die zu Unrecht verdächtige Person mit unterschiedlichen Maßnahmen zu rehabilitieren.

### **2. Verstoß gegen interne Richtlinien**

Handelt es sich rein um einen Verstoß gegen interne Richtlinien, ergreift der Schützenverein Frienstedt entsprechend der Satzung festgeschriebene Konsequenzen gegenüber der beschuldigten Person. Das Ausmaß der Konsequenz hängt von der Schwere des Verstoßes ab und kann beispielsweise von der Verwarnung über die Anordnung einer Schulung bis zu möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen erstrecken. Das Ermessen und die Verantwortung über diese Konsequenzen obliegen dem Vorstand und dem Vorsitzenden.

### **3. Strafrechtlich relevanter Vorfall**

Stellt sich heraus, dass nur der geringste Verdacht der Möglichkeit eines strafrechtlichen Vorfalls besteht, werden unverzüglich die zuständigen staatlichen Ermittlungs- /und Strafverfolgungsbehörden sowie eigener rechtlicher Beistand einbezogen. Damit wird einem möglichen Vorwurf der Vertuschung oder einer möglichen Mitverantwortung für mögliche Wiederholungsfälle entgegengetreten. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, ist für den Schützenverein Frienstedt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit dieser Behörde unumgänglich.

Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu unterlassen.

Neben den strafrechtlichen Folgen ergreift der Schützenverein Frienstedt eigenständig rechtliche Konsequenzen, die bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können, gegenüber der beschuldigten Person.

Das Ermessen und die Verantwortung über diese Konsequenz obliegt dem Vorstand und dem Vorsitzenden.

# Anlaufstellen

Für den Schützenverein Frienstedt 2005 e.V. stehen neben den ersten Anlaufstellen, wie zum Beispiel:

- Erziehungsberechtigter
- Betreuer
- Vertrauenspersonen
- Jugendbetreuer
- Vorstand

natürlich auch noch die offiziellen Anlaufstellen der Stadt Erfurt als Hilfe zur Verfügung. Diese Offiziellen Anlaufstellen können zusätzlich hinzugezogen werden und dienen neben der Unterstützung auch als beratende Stelle zur Verfügung.

Durch das Jugendamt Erfurt und dessen Fachberatung wurden folgende Anlaufstellen zur Verfügung gestellt:

Als digitaler Wegweiser zur Unterstützung dient:

<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/foerderung-und-hilfen/kinderschutz/151798.html>



## Übersicht wichtiger Kontaktdaten im Erfurter Kinderschutz

Institution	Telefonnummer
Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Jugendamt Steinplatz 1, 99085 Erfurt Eingang Gefährdungsmeldungen	0361 655 4742 0361 655 4826 <a href="mailto:asd@erfurt.de">asd@erfurt.de</a>
Im Akutfall außerhalb der Sprechzeiten	0361 655 1130
Kinderschutzdienst HAUT-NAH Mitmenschen e.V. Marktstraße 2, 99084 Erfurt	0361 7360124
Kinder- und Jugendzuflucht „Schlupfwinkel“ (Inobhutnahmeeinrichtung vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mainzerhofplatz 3, 99084 Erfurt	0361 5519939 0361 2110196
Fachberatung Frühe Hilfen (0 – 3 Jahre) Jugendamt Erfurt Steinplatz 1, 99085 Erfurt	0361 655 4814

Kinderschutzambulanz Helios Klinikum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt	0361 78172284
Medizinische Kinderschutzhotline 24 h erreichbar/kostenlos (bundesweit)	0800 19210 00
Notarzt	112
Polizei	110

#### Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz in Erfurt

Institution	AnsprechpartnerIn	Telefonnummer
Fachberatung Kinderschutz Jugendamt Steinplatz 1, 99085 Erfurt	Mandy Blechschmidt	0361 655 4785 Blechschmidt.asd@erfurt.de
Pro familia - Beratungsstelle Melanchthonstraße 6 99084 Erfurt	Astrid Wabra	0361 5621747
Kinderschutzdienst HAUT- NAH MitMenschen e.V. Marktstraße 2, 99084 Erfurt	Victoria Eckhardt (Leitung) und Team	0361 7360124
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Caritasverband für das Bistum Erfurt Regierungsstraße 55 99084 Erfurt	mehrere AnsprechpartnerInnen	0361 5550301
Psychologische Beratungsstelle Erfurt - Ökumenische Kliniken für Psychiatrie gGmbH Schillerstraße 12 99096 Erfurt	mehrere AnsprechpartnerInnen	0361 3465722

## Umgang mit der betroffenen Person

Bei Verdachtsfällen stehen der Schutz und die Bedürfnisse der betroffenen Person im Zentrum aller Aktivitäten.

Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder/ Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bedürfendes sofortigen Schutzes durch den Jugendbeauftragten und durch die Vertrauensperson aus ihrem Umfeld und/ oder des Jugendvertreters.

So vermitteln der Jugendbeauftragter an ausgebildetes Fachpersonal und entsprechende Hilfsangebote.

Um den größtmöglichen Schutz des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten, können beispielsweise Psychologen/ -innen oder andere staatliche und nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet werden (siehe Anlaufstellen). Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass das Kind oder der Jugendliche keinen Kontakt mehr zu der beschuldigten Person hat und diese keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme besitzt.

### Beschuldigte Personen

Richtet sich der Verdacht gegen einen Trainer/ Ausbilder oder Betreuer des Schützenvereins, wird dieser während der Untersuchung des Verdachts vorübergehend von seinen Aufgaben entbunden.

Weiterhin gilt aber auch die Unschuldsvermutung. Es ist von zentraler Bedeutung den Trainer/ Ausbilder oder Betreuer nicht vorschnell vorzuverurteilen und ihm/ ihr respektvoll über die Anschuldigungen zu sprechen (siehe Grundsätze des Verfahrens).

Die Anschuldigungen werden in der Folgezeit von dem jeweiligen Verantwortlichen des Kinderschutzes (Jugendbetreuer oder Fallmanagement) untersucht und anschließend mit eventueller Unterstützung von den jeweiligen Fachstellen ausgewertet. Der Jugendbetreuer steht der beschuldigten Person in diesem Fall zur Rücksprache zur Verfügung.

Sollte sich der Verdachtsfall erhärten, werden die bereits erwähnten Maßnahmen in der Beurteilung durch das Fallmanagementteam durchgeführt.

Sollte sich der Verdacht jedoch nicht bestätigen, wird für die beschuldigte Person ein Rehabilitationsverfahren gestartet, welches mit der selben Dringlichkeit wie der Verdachtsfall und potenzieller Hinzuziehung externer Experten bearbeitet wird.

Mit diesem Verfahren wird demnach das Ziel verfolgt, die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit der beschuldigten Person gegenüber allen informierten Personen wiederherzustellen. Dieses Rehabilitationsverfahren wird von allen Personen, welche auch bei der Bearbeitung des Verdachtsfall beteiligt waren, durchgeführt.

Als Bestandteile des Verfahrens zählen in diesem Fall die Informationen über die bewiesene Unschuld der beschuldigten Person gegenüber allen Personen, welche über den Verdachtsfall ebenfalls informiert worden sind.

Außerdem werden in diesem Kontext auch die Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass sich der Verdachtsfall nicht bestätigt hat und demnach auch durch unsere präventiven Maßnahmen keinerlei Gefahr für die Kinder und Jugendliche vorliegt. Auch im Bereich der Vereinsmitglieder muss die Information erfolgen, dass der Verdacht gegenüber der beschuldigten Person nicht bestätigt hat.

In beiden Fällen ist zusätzlich dafür zu sensibilisieren, dass diese Angelegenheit und die damit verbundene Informationen nicht an Außenstehende (Dritte) weiterzutragen sind, um eine Rufschädigung der beschuldigten Person und der Institution zu vermeiden. Auf Wunsch der beschuldigten Person kann zu dem eine Gesprächsrunde stattfinden, indem alle thematischen Inhalte mit zuvor ausgewählter Teilnehmenden aufgearbeitet und durch eine entsprechende Moderation besprochen werden.

Hierbei ist eine Wiederherstellung der Vertrauensbasis als Ziel zu verfolgen. Je nachdem, in welchem Kreisen dieser Verdachtsfall bereits öffentlich wurde, ist auch die Presse einzubeziehen um die Vertrauenswürdigkeit der beschuldigten Person wiederherzustellen. Die Voraussetzung für diese Rehabilitationsverfahren ist der Nachweis einer vollständig bestätigten Unschuld.

## **Dokumentation**

Jeder einzelne Fall, der bei den Jugendbeauftragten gemeldet wird, wird dokumentiert. Hierbei wird mindestens die Art des Vorfalles und die getroffene Maßnahme vermerkt.

Alle involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Beauftragte für Kinder-/ Jugendschutz trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächsteilnehmer
- Inhalt des Gesprächs
- ggf. weitere sich heraus ergebenden Schritte und Veranlassungen

Die Dokumentation erfolgt strikt unter der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. So sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden.

Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails. Die Dokumentationspflicht obliegt der Verantwortung des Jugendbeauftragten.

## **Rechtsberatung**

Da der Bereich einer etwaigen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Schützenverein Frienstedt nach sich ziehen kann, wird möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch externe/ juristische Anlaufstellen in Anspruch genommen.

## Umgang mit Medien und Öffentlichkeit

Im Falle eines Vorfalles, der sich nicht in einer einfacher Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch die Kooperationspartner und entsprechenden Anlaufstellen von Schützenverein Fienstedt 2005 e.V. erfolgen.

## Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfach Führungszeugnis weist das erweiterte Führungszeugnis auch Verurteilungen im niederschwelligen Bereich aus, womit es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z.B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger ist. Es umfasst darüber hinaus auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt.

Es wurde der „Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen“ festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind.

Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Vereinsmitgliedern aufgebaut werden kann.

In unserer Vereinbarung werden die Tätigkeiten benannt werden, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnis nur mit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erfüllt werden kann. Die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder beantragen das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde. Bei Nachweis ihrer ehrenamtlicher Tätigkeiten dürfen die Kosten in Höhe von derzeit 13€ nicht erhoben werden.

# Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. Daher ist darauf zu achten, dass die ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis lediglich zur Einsichtnahme vorlegen und nicht zum Verbleib in den Vereinsakten abgeben.

In einer gesonderten Datei gespeichert werden dürfen nur Informationen darüber, ob eine Person wegen einer einschlägigen Straftat nach dem §72a genannten Tatbestand verurteilt wurde.

Alle sonstigen im erweiterten Führungszeugnis stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufgabe der Einsichtnahme und Dokumentation an Vereinsmitglieder des Vereins übertragen.

## **Besonderer Personenkreis**

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernde Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:

- Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
- Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
- Häufigkeit der Aktivitäten
- Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes

# Jugendschutz im Schützenalltag

Egal, ob Alkoholausschank auf dem Schützenfest oder die Veranstaltung einer Jugend-Disco oder ähnliche Veranstaltungen. Bei nahezu allen Veranstaltungen stellt sich der Schützenverein Fienstedt die Frage, inwieweit für teilnehmende Kinder und Jugendliche besondere Vorschriften zu beachten sind.

Die Antwort hierauf gibt das Jugendschutzgesetz. Diese Gesetz regelt unter anderem den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten und auf Tanzveranstaltungen.

## **Jugendschutzgesetz (JuSchG) §2 Prüfung- und Nachweispflicht**

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in §1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Begleitung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### **JuSchG §5 Tanzveranstaltungen**

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren und nicht Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltungen von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### **JuSchG §9 alkoholische Getränke**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
  2. Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die anderen alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

Weder abgeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. In einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des §1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetz dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, §9 JuSchG“ in den Verkehr gebracht werden.

Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Schriftgröße und Farbe wie die Marken- oder Phantasiennamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## **JuSchG §10 Rauchen in der Öffentlichkeit**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behälter nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
  1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. Durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behälter nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kinder und Jugendliche weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektrische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und entstehende Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

## **JuSchG §13 Bildschirmspielgeräte**

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach §14 Abs. 6 JuSchG für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen
  1. auf Kinder oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. In denen unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

Nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach §14 Abs. 7 JuSchG mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 JuSchG entsprechend Anwendung.

Des weiteren finden im Bereich der Kinder - und Jugendarbeit das komplette Jugendschutzgesetz sowie das Waffengesetz Anwendung für den Schützenverein Frienstedt 2005 e.V.

## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
	<b>Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln</b> z. B. Spirituosen			
§ 10	<b>Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas</b> (auch nikotinfrei)			
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	<b>Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.  
Zeitliche Begrenzungen }

## Beschwerdemanagement

Jedes Mitglied des Schützenverein Frienstedt 2005 e.V. und jeder, die die Angebote unseres Vereins in Anspruch nimmt, hat das Recht, sich zu beschweren und / oder sich Hilfe zu holen!

**Für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sind folgende Schutzbeauftragte im Einsatz:**

Für Gewalt/ Diskriminierung unter den Jugendlichen ist der erste Ansprechpartner der jeweilige Übungsleiter.

Bei Übergriffen jeglicher Art die von Übungsleitern oder andern Betreuern ausgehen, der Vereinsvorsitzende und Jugendbeauftragte Benjamin John.

Es wird jede Beschwerde ernst genommen und nachgegangen.

Sprich uns direkt an oder schreibe eine E-Mail an:

[schuetzenverein.frienstedt@gmail.com](mailto:schuetzenverein.frienstedt@gmail.com)

## Geltungsbereich

Das Vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schützenverein Frienstedt 2005 e.V. und alle miteinbezogenen Schützenvereinen und dessen Schießbahnen.

Das Konzept zum Kinder- und Jugendschutz tritt durch einen Vorstandsbeschluss für den gesamten Verein mit all seinen Abteilungen und Unterordnungen sofort in Kraft.

Diese Konzept wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch die Ersteller und Jugendschutzbeauftragten geprüft.

Stempel



Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "B. John", written over a horizontal line.

Erfurt, 11.04.2026